

An die
Stadtgemeinde Schärding
Städtische Sicherheitswache
Unterer Stadtplatz 1
4780 Schärding

SCHÄRDING,20 . .

FÜR RÜCKFRAGEN:
TEL.: +43-7712/3154 DW 424 ODER 425
FAX: +43-7712/3154-554
E-MAIL: STADT@SCHAERDING.OOE.GV.AT

**ANTRAG UM STRASSENPOLIZEILICHE BEWILLIGUNG VON
STRASSENMUSIK / STRASSENKUNST GEMÄSS § 85 STVO 1960**

1. ANTRAGSTELLER / IN	
akad. Grad Vor- u. Familienname	
Straße, Nr:	
PLZ, Ort:	
Telefon / Handy - Nr:	
E-Mail-Adresse:	

1) Art der Darbietung:

Straßenmusik

Straßenkunst

2) Maximal 3 Darbietungsstellen bzw. -plätze sind vom Antragsteller selbst zu wählen und zu kennzeichnen:

Vorgesehene Plätze für Straßenmusik/Straßenkunst in Schärding:

- Fußgängerzone Oberer Stadtplatz (Fläche vor Sparkasse bis Beginn Ladezone Billa Silberzeile);
- Freifläche Oberer Stadtplatz (Höhe Volksbank bis Beginn genehmigter Schanigarten Stadtcafe);
- Freifläche Oberer Stadtplatz (Höhe Metzgerei Feichtinger bis Parkplatz einspurige Fahrzeuge);
- Freifläche Oberer Stadtplatz (vor Sport Bruneder bis Eduscho);
- Freifläche Unterer Stadtplatz (Ende genehmigter Schanigarten ehem. Cafe Eibensteiner bis Verbindungsstraße Kirchengasse/Unterer Stadtplatz);
- Jahn Park;
- Grafenauer Park;

3) beantragte Bewilligungsdauer:
(maximal an zwei Tagen pro Kalenderwoche im Kalendermonat)

Kalenderjahr:

Monat: Kalenderwoche:

Wochentag: und

Monat: Kalenderwoche:
 Wochentag: und

Die Bewilligung ist an folgende Auflagen gebunden:

1. Der/Die Bewilligungsinhaber(in) ist für die Einhaltung der Auflagen verantwortlich.
 2. Pro Tag wird höchstens drei unterschiedlichen Künstlern(innen) die Genehmigung erteilt.
 3. Die Darbietungen sind Montag bis Freitag im Zeitraum von 10.00 Uhr bis 20.00 Uhr, Samstag von 10.00 Uhr bis 20.00 Uhr, zulässig.
An Sonn- und Feiertagen wird keine Genehmigung erteilt.
 4. Straßenmusik ist nur unverstärkt erlaubt. Jegliche Verwendung eines technischen Hilfsmittels ist verboten.
 5. Am selben Standplatz ist pro Tag nur ein Auftritt zulässig.
 6. Der Auftrittsort ist spätestens nach einer Stunde zu wechseln.
 7. Der Standort ist so zu wählen, dass keine Beeinträchtigung des Fußgängerverkehrs eintritt sowie ein Mindestabstand zum Fließverkehr von 5 Metern besteht.
 8. Zu Haus- und Geschäftseingängen sowie rund um genehmigte Schanigärten ist ein Mindestabstand von 10 Metern einzuhalten. Ein Musizieren innerhalb dieser Sperrzone ist verboten.
 9. Der Tag an dem die Musik dargeboten wird, ist vor Beginn im Originalbescheid deutlich sichtbar und nicht korrigierbar einzutragen. Außerdem ist unmittelbar vor Beginn der Straßenmusik dies bei der städtischen Sicherheitswache während der Amtsstunden, entweder persönlich, telefonisch oder per Mail bekannt zu geben. E-Mail: polizei@schaerding.ooe.gv.at, Tel. Wachzimmer: + 43 7712 2155, Mobil: +43 699 13154424 oder +43 699 13154425
 10. Bei genehmigten Veranstaltungen (z.B. Märkte, Stadtfest, Schlemmerfest, Gebrauchtwagenmarkt etc.) wird keine Genehmigung erteilt.
 11. 30 Minuten vor und 15 Minuten nach kirchlichen oder sonstigen Umzügen wird keine Genehmigung erteilt. Ebenso ist bei allfälligen erfolgten Genehmigungen die Darbietung durch die Antragsteller zu unterbrechen.
 12. Das aktive Absammeln von Geldbeträgen ist nicht erlaubt.
 13. Das erwerbsmäßige sowie gewerbemäßige Musizieren sowie der erwerbsmäßige Verkauf von Tonträgern und dgl. sind nicht erlaubt.
 14. Der erteilte Originalbescheid und ein amtlicher Lichtbildausweis des(r) Künstler(s)(innen) sind während jeder Darbietung mitzuführen und den Organen der Polizei sowie den Organen der Stadtgemeinde Schärding auf deren Verlangen auszuhändigen.
 15. Sofern die Bewilligung für mehrere Personen (Musikgruppe) – max. 5 Personen erteilt wurde, dürfen diese nur gemeinsam auftreten. Von dieser Personenobergrenze kann bei Auftritten welche über öffentliche Schulen (LMS, Musikhauptschule, Hauptschulen etc.) angemeldet werden, abgesehen werden und gelten hier keine Personenobergrenzen. Sämtliche darbietende Personen haben einen gültigen amtlichen Lichtbildausweis mitzuführen und auf Verlangen den kontrollierenden Überwachungsorganen auszuhändigen.
 16. Jugendliche unter 18 Jahren dürfen nur gemeinsam oder unter Aufsicht einer volljährigen Aufsichtsperson auftreten.
 17. Beim Erstantrag kann das Vorspielen verlangt werden, es ist also auf jeden Fall das Musikinstrument mitzunehmen, ansonsten wird der Antrag nicht bearbeitet. Bei Folgeanträgen, wenn der(die) Antragsteller(in) schon bekannt ist, kann ein Vorspielen nicht mehr nötig sein.
 18. Bei erstmaligen Ansuchen wird die Bewilligung nur für 3 Wochen erteilt. Bei Folgeanträgen wird die Bewilligung für höchstens 2 Monate erteilt.
 19. Bei Nichteinhaltung der vorab angeführten Beschränkungen und Auflagen erfolgt der sofortige Entzug der Berechtigung (sofortige Einstellung der Darbietung) und ein damit verbundener Platzverweis. Ebenso wird diesen Personen ab Übertretungsdatum innerhalb der nächsten 3 Monate keine Bewilligung erteilt. Weiters kann ein Verwaltungsstrafverfahren gegen Sie eingeleitet werden.
- 4) Kosten: Bundesgebühr für Ansuchen € 14,30 / Gemeindegebühr € 16,40

.....
 Unterschrift Antragsteller